

RS Vwgh 1996/4/25 95/06/0064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

RPG Vlbg 1973 §19 Abs3;

RPG Vlbg 1973 §21 Abs2;

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Nachbar im Verfahren betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die auch das Baugrundstück betrifft, offensichtlich eine Stellungnahme abgegeben und in der Folge dazu keine Mitteilung mehr erhalten hat, kann am mittlerweile eingetretenen rechtsgültigen Bestand dieser Änderung, gegen die sonst keine Einwendungen, insbesondere keine verfahrensrechtlichen erhoben werden, nichts ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060064.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>